

Absender:

Personal-Nr.

Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle (ZBS)
beim Landesamt für Zentrale Dienste
Am Halberg 4
66121 Saarbrücken

Betreff: **Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation**

Datum:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben Anspruch darauf, dass ihre Besoldung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung gewährt wird. Dadurch soll dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation Rechnung getragen werden, welcher den Richtern und Staatsanwälten die rechtliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sichert und einen ihrem Amt angemessenen Lebensunterhalt ermöglichen soll (Art 33 Abs 5 GG).

Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seiner grundlegenden und umfassenden Entscheidung vom 05. Mai 2015 zur R-Besoldung klare und verbindliche Festlegungen getroffen. Das Bundesverfassungsgericht (vgl. Beschluss des Zweiten Senats vom 23. Mai 2017- 2 BvR 883/14 - - 2 BvR 905/14 – zur sächsischen Richterbesoldung) hat zudem erneut das Abstandsgebot als einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht.

Den mit Artikel 33 Grundgesetz vorgegebenen und durch die o.g. Rechtsprechung konkretisierten Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber im Saarland - wie auch in anderen Ländern - nicht nachgekommen.

Deshalb hat u.a. das Bundesverwaltungsgericht dem Bundesverfassungsgericht am 22. September 2017 erneut in 5 Musterverfahren (Az. 2 C 56.16, 2 C 57.16, 2 C 58.16, 2 C 4.17 und 8.17) die Frage vorgelegt, ob die den Berliner Richtern und Staatsanwälten gewährte Besoldung amtsangemessen ausgestaltet war. Hierbei hat es festgestellt, dass die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation auch dann bestehen kann, wenn nur zwei der fünf vom Bundesverfassungsgericht für die Prüfung auf der ersten Stufe benannten Parameter erfüllt sind, dies aber in besonders deutlicher Weise. Es hat ferner betont, dass in diesem Zu-

sammenhang auch zu prüfen ist, ob die Alimentation noch den Mindestabstand zum sozialrechtlichen Grundsicherungsniveau wahrt.

Für das Saarland hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes – Az. 1 A 22/16 – am 17. Mai 2018 ebenfalls einen Aussetzungs- und Vorlagebeschluss erlassen, da es der Ansicht ist, dass die einem Beamten der BesGr. A 11 gewährte Besoldung ab dem Jahr 2011 nicht mehr amtsangemessen war.

Verursacht wurde dies u.a. durch die „besoldungsrechtliche Nullrunde“ in 2011, die nachhaltige Auswirkungen für die Folgejahre hatte, die verspäteten und gekürzten linearen Erhöhungen in 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 sowie die Beibehaltung der Kostendämpfungspauschale in der Beihilfe.

Zuletzt nun hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes mit seinen Entscheidungen vom 23.10.2018 – Az. 2 K 2076/15 und 2 K 99/16 – die Alimentation in der Besoldungsgruppe R 2 für die Jahre 2013 bis 2016 und in der Besoldungsgruppe R 1 in den Jahren 2012 und 2013 (nur diese Jahre waren Gegenstand des jeweiligen Verfahrens) für verfassungswidrig zu niedrig erklärt und die Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Das Gericht hat hierbei betont, dass sich beim Vergleich der Besoldungsentwicklung für Richter im Saarland mit den Tarifergebnissen der Angestellten im öffentlichen Dienst, der Entwicklung des Nominallohnindex sowie dem Verbraucherindex im Saarland und unter Berücksichtigung des Abstandes der untersten Besoldungsgruppe zum sozialrechtlichen Grundniveau ausreichende Indizien für die Vermutung einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 33 Abs. 5 GG nicht genügenden Besoldung ergäbe. Auch sei die in den genannten Besoldungsgruppen gewährte Besoldung gegenüber den Verdiensten vergleichbarer Beschäftigter in der Privatwirtschaft deutlich geringer, was für eine evidente Unangemessenheit der Besoldung spreche. Schließlich rechtfertige auch die angespannte Finanzlage im Saarland die verfassungswidrige Unteralimentation nicht.

Im Hinblick auf die in vorgenannten Verfahren aber gerichtlich zum Ausdruck gebrachte Sach- und Rechtslage gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung/Versorgung nicht ausreichend ist, beantrage ich

die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung/Versorgung, die den in dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 05. Mai 2015 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.

Gleichzeitig bitte ich, bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen